

Gubernial = Verlautbarungen.

K u r r e n d e. (1)

Die von der französischen Regierung vermög des Pariser Friedens Traktates vom 30. May 1814 außerhalb ihres Gebietes zu bezahlenden Schulden betreffend.

Die französische Regierung hat sich vermög des am 30. May 1814 mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich und Navarra abgeschlossenen Friedens Traktates verbindlich gemacht, alle jene Summen zu bezahlen, welche sie in Ländern außerhalb ihres Gebietes auf Kontrakte, oder anderweite förmliche Verhandlungen, oder abgesonderten Behörden, und französischen Autoritäten gepflogen, und eingegangen worden sind, schuldig seyn dürfte, die Forderungen widgen sich auf Lieferungen, oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen.

In dem 20. Artikel des Friedens Traktates ist bestimmt worden, daß Kommissarien ernannt werden sollen, um die Vollziehung der sämtlichen Dispositionen des 18. und 19. Artikels zu bewirken, und darüber zu halten. — Die Kommissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reklamationen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, wo sie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird, beschäftigen.

Sr. k. k. Apostol. Maj. haben den hieher als k. k. Geschäftsträger zu Paris gestandenen Herrn Grafen v. Bombelles zu Allerhöchst Ihren Kommissaire ernannt, um in Gemäßheit des 20. Artikels des Pariser Friedens Traktates, einverständlich mit den Kommissären der übrigen verbündeten Mächte über die Vollziehung des 18. und 19. Artikels eben dieses Traktates mit den französischen Kommissären in die Rücksprache zu treten.

Vor allem ist es nöthwendig, daß diese Forderungen ordentlich liquidirt, und die Liquidationen vorher genau geprüft, dabei aber solche Forderungen = Gegenstände beseitigt werden, welche, als im Friedensschluß nicht gegründet, nur die Geltendmachung derjenigen erschweren würden, zu deren Berichtigung Frankreich sich wirklich anheischig gemacht hat.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen aus den — in dem 19. Artikel des Pariser Friedens nachgewiesenen Titeln abgeleitet, an Frankreich zu stellen haben, in Folge eines herabgelangten hohen Central = Einrichtungs = Hofkommissions Dekretes vom 15. September v. J. Zahl 3549 aufgefordert, ihre Ansprüche längstens bis 24. April l. J. jedoch über jede Kategorie derselben abgesondert, mit den bey Handen habenden Dokumenten, z. B. Verordnungen, Mandaten u. s. w. an dieses Gubernium zu Handen der im hiesigen Landhause aufgestellten Gubernial = Kommission gegen Empfangsbestätigung der vorgelegten Dokumente zur Prüfung einzureichen.

Diese Kommission wird der erhaltenen Weisung zu Folge die unvollständig ausgewiesenen Forderungen so, als rückzuweisen, zur Verbesserung oder Nachtragung der noch fehlenden Befehle zurückzustellen, oder selbe nach vorübergehender Prüfung nebst ihrem Gutachten diesem Gubernium vorzulegen haben.

Nach solcher Liquidation werden sämtliche vorkommende Forderungen an die höchste Behörde zur weiteren Versendung an den Herrn Grafen von Bombelles nach Paris von Seite des Guberniums eingebracht werden, wenn die Partheyen nicht vorziehen sollten, solche unmittelbar, oder durch eigene Sachwalter dahin zu befördern.

Im ersten Falle werden die Partheyen davon in die Kenntniß gesetzt werden; im zweiten Falle hingegen hat eine jede Parthey bey Vorlage ihrer Forderungen die Anzeige ihres Vorhabens zu erstatten. Laibach am 15. Februar 1815.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das löbl. Offizier - Corps des hier in Garnison gelegenen 3. Bataillons von k. k. Mar-
quis Lusignanischen Infanterie - Regiment, und sämtliche hier bequartirte k. k. Militäir
Branchen haben zur Verherrlichung des Geburtsfestes Sr. Maj. des Kaisers dem hiesigen
Stadtmagistrat einen Betrag von 68 fl. 50 kr. M. M. zur Unterstützung der Civil - Armen
hiesiger Stadt übergeben.

Indem die zweckmäßige Vertheilung dieses Betrages bereits eingeleitet ist, gereicht es
diesem Gouvernement zum besondern Vergnügen, dem erwähnten löbl. Offiziers - Corps, und
sämmlichen hier bequartirten k. k. Militäir Branchen für diese wohlthätige und menschen-
freundliche Handlung im Rahmen der Nothleidenden dieser Stadt verbindlichst zu danken.

Laibach am 27. Februar 1815.

K u r r e n d e. (3)

Der Ausfuhrzoll für alle Stahl - und Mock - Gattungen wird bestimmt.

Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 3. v. M. die mittels allerun-
terthänigsten Vortrages angetragene Vereinigung aller Stahl - und Mock - Gattungen ohne
Unterschied, und mit alleiniger Ausnahme des Guß - und Triebstahles, dann die Festsetzung
eines für diese Stahlgattungen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessener Ausfuhr-
zolles, zu genehmigen geruht.

Zu Folge dieser allerhöchsten Entschliessung, und des darüber eingelangten hohen Hofkam-
mer - Dekretes vom 18. vorigen, empfangen den 8. d. M. No. 1611. ist in Bekannt, und
zwar vom 1. März d. J. angefangen, für alle Stahl - und Mock - Gattungen, mit offen-
ger Ausnahme des Guß - und Triebstahles, der Ausfuhrzoll mit einem Gulden vom Zentner,
für den Gußstahl mit vier und dreißig Kreuzer pr. Zentner, und für runden, und Trieb-
stahl, dann viereckigen Stahl, dessen Dicke einen Viertel Zoll nicht überschreitet, zwei Pfenn-
inge vom Pfund zu entrichten.

Welches hiermit zur allgemeinen, und besonders zur Wissenschaft und Berechnung der
Eisengewerke und Handelsleute, bekannt gemacht wird. Laibach den 10. Jänner 1815.

V e r o r d n u n g (2)

des k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichtes.

Da der Zweifel entstanden ist, ob ein mit Vermächtnissen beschänkter Erbe, welcher in
einem vor der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Testaments ein-
gesetzt worden ist, auch in dem Falle, daß der Erblasser erst nach eingetretener Wirksam-
keit des neuen Gesetzbuches verstorben ist, noch dem ältern Gesetze das sogenannte Falcidische
Viertel abzutreiben befugt sey? und da ähnliche Zweifel auch in Hinsicht auf den von dem
Erblasser einem Nothverben in einer früheren Willenserklärung vermachten bloßen Pfandtheil,
oder in Hinsicht auf das Zuwachsrecht, und andere Bestimmungen eines letzten Willens,
worüber die Vorschriften des neuen Gesetzbuches von dem ältern abweichen, entstehen könnten,
so haben Se. k. k. Maj. unter dem 10. November zu erklären befunden, daß ein solcher be-
schänkter Erbe allerdings berechtigt sey, nach dem ältern Gesetze das Falcidische Viertel
abzutreiben, und daß überhaupt zu Folge des 4. Absatzes des Kundmachungspatentes, und
§. 5. des bürgerlichen Gesetzbuches, die vor der Wirksamkeit desselben errichteten letzten
Willenserklärungen, obschon der Tod des Erblassers später erfolgt ist, nicht nur in Hin-
sicht auf die Gültigkeit der äußern Form, sondern auch in Gesetzen zu beurtheilen seyen.

Welch höchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekretes der k. k. Obersten Justizstelle
vom 16. November abhin zur genauen Nachsicht hiermit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 28. November 1814.

V e r o r d n u n g (3)

des k. k. J. O. Appellationsgerichtes.

Seine k. k. Maj. haben die Ordensgemeinde der Medicantien, die sich seit 1810 in Wien
niedergelassen hat, und welcher gestattet worden, Beiträge besonderer Wohlthäter anzuneh-

men, von dem allgemeinen Amortisationsgesetze gegen den zu befreyen geruhet, daß sie je-
desmal, wenn ihr bewegliche oder unbewegliche Güter, oder Kapitalien durch Schenkun-
gen, oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die k. k. Lan-
desstelle zu machen habe.

Welch' höchste Normalsvorschrift aus eingelangten Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle
vom 25. Jänner präsent. 5. Februar d. J. zur Wissenschaft hienit bekannt gemacht wird.
Klagenfurt am 6. Februar 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Niklas
Reich, Gewaltsträgers des Mathias und der Theresia Mundsperger, Dr. Joseph Piller,
Gewaltsträgers des Martin Ischessen, und des Kaspar Stengel Vormunds der Johann Ische-
senschen Kinder hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des
am 22. April 1814 zu Laibach verstorbenen Michael Mundsperger, bürgerlichen Kamma-
chers alhier, aus welch' immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen,
ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesen Ende auf den 30. März w. J. Vormittags
um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sodin geltend
machen sollen, als in widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und sofort den betreffenden Er-
ben eingewantwortet werden wird. Laibach am 21. Februar 1815.

Verlautbarung (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edikt allen
denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in
die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und
unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmanns Karl Ignaz Pixler und seines Kompag-
non Franz Klum gewilliget worden; daher wird Jedermann, der an ersigedachte Ver-
schuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den
13. Julo 1815 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider
den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Maximilian Wurzbach unter Substi-
tuirung des Dr. Bernard Wolf bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser
nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in die-
se oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verflie-
sung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre
Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain
befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abge-
wiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie
auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung
auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn
sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-
Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen ver-
halten werden würden. Laibach den 13. Jänner 1815.

Staatsherrschastliche Verlautbarungen. (3)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Kommanda Tschernembl wird
bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der Wohlöbl. k. k. Domainen-Admi-
nistration von 11. Februar l. J. die zu dieser Herrschaft gehörigen Garben- und
Jugendgehende Quartesse, und benanntlich die Garben- und Jugendgehende von
den städtischen Hekern der Stadt Tschernembl, dann von den Dörfern Golleg;

Welschberg, Pinden, Obersuchor, Doellisch, Eubnig, und Tscherdak, dann der Gorken: und Jugendschend Quareß von der Herrschaft Wörning, Pölland, Tschernembl, Stadlberg, Krupp, Ennak, und des Hofs Tschernembl d. n. 14. März 1. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley gedachter Herrschaft auf zwey nacheinander folgende Jahre, nämlich anfangend von 1. Jänner 1815 bis dahin 1817, versteigerungswiese an den Meistbietenden werden hindangegeben werden. Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Verwaltungsamt Tschernembl am 17. Februar 1815.

Verlautbarung. (3)

Am 15. März 1815 Vormittags 9 Uhr wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Rupertsdorf die der Staatswaldung Pefschbrunn und Padesch befindlichen bey der Pottaschen-Erzeugung im verfloßnen Jahre übrig gebliebenen Wiedbrüche, übersändigen Buchen und Berracken zu dem nämlichen Zwecke mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben.

Vermischte Anzeigen.

Nachricht. (1)

In dem hiesigen Bürger-Spital No. 271 sind im zweyten Stocke 3 grosse Zimmer, auf die Gasse, 1 geräumige Küche, nebst Speisgewölb, und 1 Keller von Georgi bis Michaeli 1815 nähnlich auf ein halbes Jahr, mit oder ohne Einrichtung, dann insbesondere 1 grosser Keller, eben von Georgi dieses Jahres bis Michaeli 1816 nähnlich auf ein und ein halb Jahr in Pacht zu verlassen. Pachtthaber belieben die Bedingungen wegen sich an den dormaligen Pächter dieser Wohnung im zweyten Stocke zu verwenden.

Laibach den 27. Februar 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Idria, wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesortige Bergmanns-Wittwe Kristina Schigon, mit einer ihr Vermögen übersteigenden Schuldenlast ab intestato in der Bergstadt Idria verstorben ist.

Um zwischen den Verlassgläubigern zur Vermeidung der Unkosten eine gütliche Ausgleichung verfügen zu können, wird die Tagsatzung auf den 22. März d. J. früh um 9 Uhr in dieser Herrschaftskanzley mit dem Anhange bestimmt, daß alle jene, welche an gedachten Verlass aus was immer für einen Rechtsgrund Ansprüche zu machen glauben, an jenen Tag zu diesem Ende entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte so gewiß hieher erscheinen sollen, als man in widrigen ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden in der vorhabenden Behandlung vorgehen wird.

Bezirksgericht Idria am 24. Februar 1815.

Nachricht. (1)

Die legt verfloßnen zwey unglücklichen Fehljahre haben unter andern Uebeln auch jenes nach sich gezogen, daß das Publikum um das theure Geld einen kaum trinkbaren Wein mehr haben kann. Dieser Umstand bewog den Unterzeichneten eine Parthi gute, ächte Steyrische Wachweine aus dem Wefeller Gebürge von dem gezeigerten Jahrgange 1811 kommen zu lassen, welche er nicht nur allein Eimer, sondern auch Maß weiß über die Gasse, zu sehr billigen Preisen anschaß. Ferner ist bey ihm ein besonders guter rother Steyrischer Wein à 36 kr. die Maß zu haben.

Laibach den 2. März 1815.

Thomas Dico,
bürgerlicher Handelsmann.

Verlautbarung. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Elisabeth Kof, Witwe, und Hrn. Joseph Kof,

Vormünder der minderjährigen Theresia Kof, als intestat Erbin ihres verstorbenen Vaters Johann Kof, gewesenen bürgerlichen Färbermeister zu Krainburg, in öffentliche Feilbietung des zur Verlassmasse des gedacht verstorbenen Johann Kof gehörigen, zu Krainburg in der untern Vorstadt sub No. 16 liegenden Hauses nebst An- und Zugehör, dann der Färberwerkstätte, eines Gartens unter der städtischen Ringmauer nebst der dabei befindlichen Dreschrenne, und Schupfen, und der sämtlichen Fahrnisse gewilliget, und hiezu der 18. des k. M. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem zu veräußernden Hause bestimmt worden seze.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Exkitationsbedingungen in der diesämtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Krainburg den 14 Feb. 1815.

Verlautbarung. (2)

Von der k. k. Kameralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß die hieher gehörige Höhe, und niedere Jagd von den Districten in der Pfarr Obergerlach, Asp, und Welbes am 21. des k. M. März 1815 in der diezherrschaftlichen Amtskanzley Vormittag um 9 Uhr mittelst öffentlicher Versteigerung auf drey nach einander folgende Jahre, mit Bewilligung der vorgesetzten wohlbl. k. k. Domainen-Administration verpachtet werde, und dazu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Kameralherrschaft Welbes am 19. Hornung. 1815.

Realitäten-Versteigerung. (2)

Vom k. k. Landrecht, als Kasimir E. v. Protastischen Konkurs- Behörde, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es seze auf Ansuchen des Johann Pauer, als Kasimir Edlen v. Protastischen Konkursmasse- Verwalters, mit Zustimmung der dießfälligen Kreditoren- Ausschüsse in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen, in Steyermark, Güllter Kreises, liegenden Herrschaft Montpreis, und des Amtes Montpreis, dann der zwey dazu incorporirten Magerhöfe, nämlich des Makenfelder, und des Taubenbacher gewilliget, die Versteigerungstagsatzungen aber, und zwar die erste auf den 1. May, die zweyte auf den 16. Juny, und die dritte auf den 31. July d. J. früh von 11 bis 12 Uhr in dem dießlandrechtlichen Rathszimmer angeordnet, und als Ausrufspreis die Schätzung der Herrschaft und des Amtes Montpreis pr. 99 092 fl. 45 1/4 kr., dann der zwey dazu incorporirten Magerhöfe, nämlich des Makenfelder pr. 5695 fl., und des Taubenbacher pr. 5990 fl. zusammen also pr. 110 777 fl. 45 1/4 kr. angenommen worden. An den nämlichen Tagen, und jedesmahl gleich unmittelbar darauf, jedoch im abgesonderten Aste wird auch die öffentliche Feilbietung der zu dieser Konkursmasse gehörigen Getränkstage, und zwar desjenigen im Montpreiser Landrechte und Süßenheimer Burgfrieden um den Ausrufspreis der Schätzung pr. 9386 fl. 44 3/4 kr., und des 23. Peitensteiner Tages pr. 5753 fl. 35 1/4 kr., beyde Tage zusammen pr. 15 340 fl. 20 kr. abgehalten werden. Welches daher sämtlichen Kaufs Liebhabern mit dem Besatze erinnert wird, daß die Schätzungen und übrigen Kaufsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können, obberührte Realitäten aber, falls sie bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Man gebracht werden, bey der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würden. Grätz den 13. Jänner 1815.

Edikt. (2)

Das Bezirksgericht der Staatsherrschaft Eitlich macht allgemein bekannt: Es haben Anton Korely Bates und Sobu gleichen Namens, Besizer zweyer diezherrschaftlichen Hube

zu Unterforst gebeten, eine Liquidationstagung auszuschreiben zu wollen, zu der alle Gläubiger, die mit was immer für begründeten Ansprüchen auftreten können, vorgeladen werden möchten, um mit denselben eine gemeinschaftliche Verfügung zu treffen, ob zu ihrer gänzlichen Befriedigung eine mehrjährige gerichtliche Realitäten-Verpachtung, oder ein allfälliger Hubenverkauf zu veranlassen wäre. Nachdem nun in das Begehren gewilliget wurde, so werden alle Interessenten auf den 30. f. M. März Vormittags um 9 Uhr in diesortiger Amtskanzley um so gewisser zu erscheinen haben, als die ausgebliebenen nicht vorgemerkten Parteyen sich selbst werden zuschreiben haben, wenn solche in die Lage versetzt werden dürften, denen durch Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffenen Anordnungen beitreten zu müssen. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 24. Februar 1815.

Licitations - Ankündigung. (2)

Künftigen Mittwoch, nämlich am 1. März d. J. werden in den gewöhnlichen Stunden früh und Nachmittags in dem vorhin Zelouschigischen Hause in der Gradiska. Vorstadt Nr. 23 verschiedene zur Hauseinrichtung gehörige Stücke, als Bettstätten, Tische, Sesseln, Sophas, Kästen, Binn, Kuchelgeschirr, nebst sonstigen Effekten, gegen gleich baare Bezahlung licitando verkauft, wozu die Kaufliebhaber hiemit höflichst eingeladen werden.

Concurs - Prüfung. (2)

Für die erledigte Lehrkanzel der Moraltheologie am f. f. Lyceum zu Laibach. In Folge höchsten Hofkanzley - Dekrets vom 13. v. M. und hoher General - Subernial - Verordnung vom 2125 l. M. z. J. 1649 wird zur Besetzung der durch die Beförderung des Domherrn und nunmehrigen Subernialrathes in Triest, Herrn Joseph Watsland, erledigten Lehrkanzel der Moraltheologie am hierortigen f. f. Lyceum, womit der jährliche Gehalt von 600 fl. und das Vorrückungsrecht in 700 und 800 fl. verbunden ist, in Laibach der Concurs am 18. April 1815 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dazu berufen und geeignet finden, und in Laibach concurriren wollen, haben sich vorläufig bey der theologischen Studien - Direction zu melden, und mit guten Zeugnissen über ihre an einer inländischen öffentlichen Lehranstalt zurückgelegten theologischen Studien auszuweisen, dann aber an dem obbestimmten Tage um 8 Uhr Vormittags im hiesigen Schulgebäude in der Localkanzley zur schriftlichen und mündlichen Beantwortung der Concursfragen zu erscheinen. Von der theologischen Studien - Direction Laibach den 26. Februar 1815.

Concurs - Prüfung. (2)

Zur Besetzung der Scriptor - Stelle an der f. f. Bibliothek am Lyceum zu Laibach.

In Folge hoher General - Subernial - Verordnung vom 316 l. M. z. J. 999263 und Organisations - Hofkommissions - Note vom 25. v. M. ist die an der hiesigen f. f. Bibliothek erledigte Scriptor - Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von 300 fl. verbunden ist, mit dem Befehle mittelst Ausschreibung eines Concurses zu besetzen, daß, wie es an andern Lehranstalten geschieht, diese Stelle am ehesten einem solchen Manne verliehen werden kann, welcher seine Studien vollendet hat, und in diesem Posten die schicklichste Gelegenheit findet, sich zu einem Lehramte vorzubereiten, vielleicht auch ein nicht gar zu viele Zeit forderndes Lehramt nebenher zu versehen.

In Gemäßheit dieser hohen Eröffnung wird hiemit der erwähnte Concurs auf den 6ten April 1815 mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß sich jene Individuen, welche gedachte Scriptor - Stelle zu erhalten wünschen, an dem erwähnten Tage um 9 Uhr Vormittags auf der hierortigen f. f. Lyceal - Bibliothek der vorzunehmenden Prüfung in Gegenwart der sämtlichen Herrn Studien - Directoren mit Zuziehung des Herrn pr. Bibliothekars zu unterziehen haben. Vom f. f. Lyceal - Rectorate Laibach den 25. Februar 1815.

Frischer gefalzener (2)

Hausen, Hamburger Heringe, nebst detto Glacé, so wie extra gutes ächtes Adnere-

wasser ist ein Spezereyladen am Eck vom neuen Markt No. 221 um billige Preise zu haben.

Reisegelegenheit.

(2)

Jemand, welcher in der Hälfte k. M. März, mit eigenen guten Reisewagen nach Mataland zu reisen gedenkt, wünscht einen Reise-Compagnion gegen Bezahlung eines Theils der Reiseauskosten zu bekommen, das Nähere ist in dem Zeitungs Comptoir zu erfragen.

Nachricht.

(2)

In dem Hause No. 221 am Neuenmarkt ist zu Georgi I. J. der 2. Stock bestehend in 7 Zimmern, als 6 auf die Gassen gegen den Neuenmarkt, und die Schuster-Gasse, dann ein geräumiges in dem Hof, nebst Kuchel, Speisgewölb, Keller, Holzlag, und eine Kammer unter dem Dach, auf ein, oder drei Jahre in Pacht auszulassen, Liebhaber belieben sich des weitern im 1. Stock rückwärts in dem ersten Gang-Zimmer, oder zu ebener Erde beim Hausmeister zu erkundigen.

Anzeige.

(3)

Von der Muster-Hauptschul-Direction alhier wird angezeigt, daß die öffentliche Winterprüfung der zu Hause unterrichteten Normalchuler am 17. 18. und 20. März vorgenommen werden wird. Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 12. März bei dem Oberaufseher der deutschen Schulen den Hochwürdigem Cononikus und Consistorial-Canzler Herrn Anton Wolf zu melden und demselben eine Tabelle zu überreichen, worauf ihre Tauf- und Familien-Nachricht, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, oder wenn sie keine mehr haben, des Vormundes, oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, der Nachname und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe aus welcher sie geprüft werden sollen angemerkt sind. Die Schüler haben sich auch mit den Zeugnissen der vorhergegangenen gesetzmäßigen Prüfungen, die Privat-Lehrer aber mit ihrem pädagogischen Zeugnissen auszuweisen. Laibach am 20. Hornung 1815.

Verlautbarung.

(3)

Auf Anordnung der Wohlthät. k. k. Staatsgüter-Administration wird den 28. d. M. der Kopuziner-Garten alhier in Laibach für das heutige Jahr 1815 versteigerungswise in Pacht gegeben, und die diesfällige Versteigerung am besagten Tage frühe um 9 Uhr im besagten Garten selbst abgehalten, wozu also die Pachtlustigen eingeladen werden. Herrschaft Komenda Laibach am 20. Februar 1815.

Kalesche sammt Pferd zu verkaufen.

(3)

Ein 4 sitzige Kalesche mit 4 eisernen Federn, eiserne Achsen, und messingene Büchsen, nebst einem 7 jährigen ungarischen Eisenkimmel, ist zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich im Haus No. 18, auf den alten Markt im 2. Stock des Nähern zu erkundigen.

Anzeige.

Von dem Adreßbuche

der jetzt bestehenden

Kaufleute und Fabrikanten in Europa

sind die zwei letzten stärkern Abtheilungen erschienen, und kosten beide 6 Gulden. Alle vier Abtheilungen enthalten die Adressen oder Firmen der Handels Häuser und Fabriken von ungefähr zwey Tausend Städten und Orten, und die erforderlichen Nachrichten von dem Handel, dem Gewerbfleiß und den Erzeugnissen der selben, so daß es in mehreren Beziehungen als Handbuch benutzt werden kann. Dieß vollständige Adreßbuch ist im Contor der allgemeinen Handlungs-Zeitung in Nürnberg zu 12 Gulden zu haben. Nähere Nachricht von demselben findet man in der allgemeinen Handlungs-Zeitung, welche auch in einer Beilage die Städte enthält von welchen Adressen darin vorkommen. Von Dessen,

Moskau und Konstantinopel, bis nach Madrid, Amsterdam, London, Baltimore, New-York und Philadelphia, von Triest, Venedig, Neapel, bis nach Archangel, Petersburg, Stockholm, und Kopenhagen findet man sie (Auch ist dieses Werk in jeder soliden Buchhandlung zu bekommen.)

Garten : Verkauf (2)

In der Vorstadt Grabische hinter den Palhaus ist der vormahls zu dem hiefigen Bader, Mittel gehörige sogenannte Masouitzische Obst- und Küchengarten, sammt dem dazu gehörigen 1/5 Antheil zweier darneben stehender Häuser sub Conscription Nr 25 und 26. Tag täglich aus freier Hand käuflich hindanzugehen. Die Kauflustigen werden der mehreren Auskunft wegen an dem Baron Schweigerischen nahe dabey wohnenden Gärtner, so den Schlüssel zum Garten hat, gemiesen

நி அ ர தி த.

Es wird von Seite des Zeitungscomptoirs erinnert, daß mit den eingesendeten Einschaltungen, auch zugleich der Betrag einzusenden ist, aus Urfach, weil gegenwärtig viele Eircire im Auslande sind, und das Comptoir nicht Gelegenheit hat, dieselben auf eine leichte Art, und ohne Auslagen einzulassiren, wie auch, daß alle Einschaltungen, welche durch die Post eingesandt werden, Postfrey eingesandt werden müssen.

Verstorbene in Laibach.

Den 27. Februar.

Dem Anton Ribitsch, Kramer f. Weib Agnes, alt 45 Jahr, auf der St. Peter, Vor-
stadt No. 99.

Dem Primas Sellan, Kramer, f. R. Anna, alt 2 Jahr, auf der St. Pet. Borst. No. 3.

Dem verstorbenen Johanna Debeus, Tagelöhner, f. K. Johana, alt 4 Jahr, in Krakau Nr. 74

Den 28. Februar.

Dem Jakob Zegale, Tagelöhner, f. Weib Ursula, alt 56 Jahr, in Gradische Pro. 37.

Dem Kaspar Maiditsch, Bauer, f. Weib Gertraud, alt 43 Jahr, auf der St. Peter - Vorstadt No. 24.

Marktpreise in Laibach den 1. März 1815.

Getreidpreis							Brod- und Fleischtaxe							
Ein Wienermessen	Theu Mitt Mind.						Für das Monat Februar 1815.	Grenz.	Muß wägen					
	Preis								P L S					
	fl.	kr.	fl.	kr.	l.	kr.			fl.	kr.	l.	kr.		
Waizen . . .	7	—	6	52	0	—	1	—	2	2	1	—		
Rufuruz . . .	5	50	—	—	—	—	1	—	4	2	2	—		
Korn . . .	6	—	5	48	—	—	8	1	5	2	—	—		
Gersten . . .	4	16	—	—	—	—	8	1	15	—	—	—		
Hirs . . .	4	30	—	—	—	—	12	2	6	2	—	—		
Haiden . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Haber . . .	2	12	2	8	—	—	7	—	—	—	—	—		